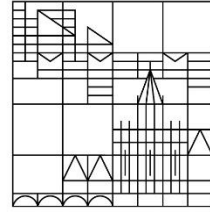


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 50/2023

Hausordnung der Universität Konstanz

Vom 30. Juni 2023

Herausgeberin: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Hausordnung der Universität Konstanz

vom 30. Juni 2023

Zur Gewährleistung eines geordneten Universitätsbetriebs wird auf Grundlage des § 17 Abs. 8 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), folgende Hausordnung durch die Rektorin mit Zustimmung des Rektorats vom 21. Juni 2023 und des Personalrats, soweit Mitbestimmungsrechte bestehen, vom 25. Mai 2023 erlassen:

Präambel

Die Universität Konstanz ist eine Einrichtung, in der Menschen unterschiedlichster ethnischer, kultureller und sozialer Herkunft sowie in verschiedensten Funktionen zusammenkommen und miteinander lernen und arbeiten. Alle Universitätsmitglieder und -angehörigen sowie auch Gäste pflegen eine Kultur des wertschätzenden und rücksichtsvollen Umgangs. Diese Hausordnung unterstützt dabei, zu einem Arbeits- und Lernklima beizutragen, in dem sich alle möglichst sicher und wohl fühlen, und bietet Orientierung zum für Sicherheit und gutes Arbeits- und Lernklima förderlichen Verhalten.

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

- (1) Diese Hausordnung gilt für alle durch die Universität Konstanz genutzten und bewirtschafteten Gebäude, Gebäudeteile und Außenanlagen und -flächen, die durch das Land Baden-Württemberg der Universität zugewiesen wurden oder künftig zugewiesen werden. Vorbehaltlich von Regelungen Dritter gilt diese Hausordnung auch für Flächen, die die Universität auf Zeit oder in Einzelfällen berechtigterweise nutzt (z. B. Miete).
- (2) Für einzelne Gebäude oder Gebäudeteile können aufgrund einer Genehmigung des Rektors oder der Rektorin Sonderregelungen getroffen werden.
- (3) Die Hausordnung dient der Sicherheit und Ordnung einschließlich der Sauberkeit und Ruhe an der Universität und soll dazu beitragen, dass diese die von ihr wahrzunehmenden Aufgaben erfüllen kann.

§ 2 Hausrecht

- (1) Der Rektor oder die Rektorin übt das Hausrecht aus. Bei Abwesenheit des Rektors oder der Rektorin wird das Hausrecht vom Kanzler oder der Kanzlerin oder der Prorektorin oder dem Prorektor, die oder der die allgemeine Stellvertretung nach der Geschäftsordnung des Rektorats innehat, oder der Stellvertretung des Kanzlers oder der Kanzlerin, ausgeübt.

(2) Der Rektor oder die Rektorin überträgt die Ausübung des Hausrechts allgemein auf folgende Personen als Hausrechtsbeauftragte:

1. den Leiter oder die Leiterin der Abteilung Facility Management (im Folgenden: FM)

- für die Räume der Sektionen bzw. Fachbereiche der Universität Konstanz, die zur Nutzung zugewiesen sind
- für den Bereich der Universitätsverwaltung in den jeweiligen Räumlichkeiten
- für die zentralen Einrichtungen für den Bereich der jeweiligen Einrichtung
- für die von der Universität Konstanz betriebenen Gästehäuser
- bei universitären und externen Veranstaltungen an der Universität Konstanz
- Außenanlagen und -flächen der Universität (vorbehaltlich Nr. 5 und 6);

die FM-Leitung kann durch schriftliche interne Festlegung weitere Personen, für die sie weisungsbefugt ist, zur Ausübung des Hausrechts bevollmächtigen;

2. bei universitären und externen Veranstaltungen auf die jeweils verantwortliche Person in den vom Veranstalter benutzten Räumen in der Gestalt, dass die jeweils Verantwortlichen berechtigt sind, Störer in Fällen massiver Beeinträchtigung des Veranstaltungsablaufes des Raumes zu verweisen. Sollte den Anweisungen zum Verlassen des Raumes nicht Folge geleistet werden, ist umgehend der i-Punkt zu informieren, von wo aus alle weiteren erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.

3. auf die jeweiligen Verantwortlichen der Lehrveranstaltungen in den von diesen benutzten Räumen für die Dauer der Lehrveranstaltung

4. auf die Leiter und Leiterinnen der Sitzungen von Organen und anderen Gremien der Universität in den von diesen benutzten Räumen für die Dauer der Sitzung.

5. auf die Sprecherin oder den Sprecher der Fachgruppe Sportwissenschaft für die Sportanlagen der Universität, die der Sportwissenschaft zur Nutzung zugewiesen sind, für die Dauer der Nutzung

6. auf die Leiterin oder den Leiter des Hochschulsports

- für die Sportanlagen der Universität, die dem Hochschulsport zur Nutzung zugewiesen sind, für die Dauer der Nutzung,
- für den gesamten Bereich der Sportanlagen der Universität in nutzungs-freien Zeiten und Zeiten nicht organisierter Nutzung und
- für die Sportanlagen der Universität, die vom Hochschulsport und Dritten für Veranstaltungen genutzt werden, für die Dauer der Nutzung,

die Hochschulsportleitung kann durch schriftliche interne Festlegung weitere Personen, für die sie weisungsbefugt ist, zur Ausübung des Hausrechts bevollmächtigen.

- (3) Allen Anordnungen der mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Personen ist zu folgen. Die in Ausübung des Hausrechts vom Rektor oder von der Rektorin oder von seinem oder seiner Vertreter oder Vertreterin getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Personen gem. Absatz 2 in jedem Fall vor.
- (4) Die Sicherheitsingenieure und sonstige unmittelbar bei der Leitung vortragsberechtigte Beauftragte mit sicherheitsrelevanten Aufgaben (z. B. Strahlenschutzbeauftragte, Abfallbeauftragte oder -beauftragter nach §§ 59, 60 Kreislaufwirtschaftsgesetz) sind befugt, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgabenbereiche Anordnungen und Weisungen zu erteilen.

§ 3 Sicherheit und Ordnung

- (1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen der Universität dürfen in erster Linie nur zu Dienst- und Unterrichtszwecken sowie sonstigen Zwecken, die im Interesse der Universität sind, betreten oder genutzt werden. Eine nicht-universitäre Nutzung von Räumen und Flächen muss genehmigt werden. Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Genehmigung insbesondere durch die Stabsstelle Kommunikation und Marketing (im Einzelfalle, z.B. Aufnahmen mittels Drohnen, ist die Genehmigung von Vermögen und Bau, Amt Konstanz (VBA), über das FM erforderlich). Die Durchführung baulicher Maßnahmen darf nur vom FM bzw. von der Landesbauverwaltung Baden-Württemberg (VBA) beauftragt werden.
- (2) Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Es ist auf einen sorgsamem und sparsamen Umgang mit Energie zu achten und darüber hinaus darauf hinzuwirken, dass Sach- und Personenschäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Das gilt auch für die Außenanlagen. In Notfällen, z.B. Personenschaden oder Feuer, ist unverzüglich der i-Punkt zu informieren (Tel.: -2222). Diebstähle, Einbrüche und weitere Schäden sind ebenso unverzüglich dem i-Punkt (Tel: -2699) zu melden. Die Universität übernimmt keine Haftung bei Verlust von Privateigentum in Universitätsräumen oder auf Außenanlagen und -flächen.
- (3) Die Entstehung von Abfällen ist soweit als möglich zu vermeiden. Biomüll, Verpackungsmüll, Altpapier sowie Restmüll ist getrennt zu sammeln und über die bereitgestellten Trennbehältnisse zu entsorgen. Mehrwegverpackungen sind Einwegverpackungen vorzuziehen. Die weiteren Regelungen im Rahmen des Abfallmanagements zur Entsorgung von Hausmüll und Sonderabfällen an der Universität sind zu beachten.

- (4) Für das Abschließen aller Räume, der Schränke und Schreibtische sind die jeweiligen Nutzer und Nutzerinnen verantwortlich. Die bzgl. der Schließung der Seminar- und Hörsäle bestehenden besonderen Regelungen sind zu beachten (Richtlinien Lehrraumvergabe). Schlüssel und wertvolle Maschinen und Geräte müssen diebstahlsicher aufbewahrt werden.
- (5) Erste-Hilfe-Einrichtungen und Einrichtungen zum Brandschutz müssen ständig einsatzfähig sein und dürfen nur zweckgebunden verwendet werden. Das Fehlen von Schutzvorrichtungen, erkennbare Mängel oder sonstige Unregelmäßigkeiten müssen unverzüglich dem i-Punkt (Tel: -2699) gemeldet werden. Flucht- und Rettungswege sind stets freizuhalten.
- (6) Den Veranstaltungsleitern und den Veranstaltungsleiterinnen sowie dem Lehrpersonal obliegt die Verantwortung dafür, dass die Räume nur bis zur maximalen Sitzplatzzahl belegt werden und Treppen, Flure und Wegabschnitte zu Notausgängen und Fluchttüren frei bleiben.
- (7) Die Universität Konstanz ist rauchfrei. Das Rauchen ist innerhalb der Universitätsgebäude und in den gekennzeichneten rauchfreien Zonen im Freien verboten.
- (8) Fremdfirmen sind verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeit am i-Punkt anzumelden. Darüber hinaus bzw. im Weiteren gilt die Arbeitsschutzrichtlinie für den Einsatz von Fremdfirmen an der Universität bei Einsatz von Fremdfirmen auf dem Gelände der Universität.

§ 4 Öffnungs- und Schließzeiten, Schlüsselverwaltung

- (1) Öffnungs- und Schließzeiten der Universitätsgebäude werden auf der Website der Universität bekannt gemacht. Außerhalb der Öffnungszeiten sind die Gebäude grundsätzlich verschlossen zu halten und es haben nur noch Mitglieder der Universität, Teilnehmende an genehmigten Veranstaltungen oder andere Berechtigte Zutrittsbefugnis. Personen, die sich außerhalb der Öffnungszeiten unberechtigt in Universitätsgebäuden aufhalten, müssen zum sofortigen Verlassen des Gebäudes aufgefordert werden. Der Haus- und Wachdienst ist berechtigt, die Personalien von Personen festzustellen, ggf. unter Hinzuziehung der Polizei, wenn dies zur Sicherung von Rechten der Universität oder für die Stellung von Strafanzeigen erforderlich erscheint.
- (2) Die Schlüsselverwaltung erfolgt grundsätzlich zentral über das FM gemäß der Schlüsselrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung. Insbesondere werden Schlüssel bzw. Transponder nur ausgegeben, wenn ein dienstlich nachgewiesener Bedarf besteht. Die Weitergabe von Schlüsseln oder Transpondern ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 5 Genehmigungspflichtige Betätigungen

Auf den durch die Universität Konstanz genutzten und bewirtschafteten Gebäuden, Gebäudeteilen und Außenanlagen und -flächen müssen insbesondere nachfolgende Betätigungen, die nicht mit dem Dienstbetrieb zusammenhängen, vom FM, ggf. über FM von anderen Bereichen, genehmigt werden:

1. das Aushängen von Plakaten, Transparenten, Spruchbändern, Wandzeitungen, Anschläge, usw. (außer an den dafür ausgewiesenen Wandflächen, Pinnwänden und Veröffentlichungsflächen),
2. das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern; unberührt bleibt das personalvertretungsrechtliche und koalitionsrechtliche (gewerkschaftliche) Zugangsrecht (Recht zur Informationsverteilung, zur Wahlwerbung in der Dienststelle vor Personalratswahlen und zur Mitglieder- und Mitgliederinnenwerbung).
3. das Durchführen von Sammlungen,
4. der Ausschank von Getränken und die Ausgabe von Speisen sowie das Grillen, soweit nicht lediglich eine Anzeigepflicht besteht,
5. die Durchführung von Befragungen auf dem Campus,
6. das Aufstellen von Tischen, Stühlen und sonstigen Gegenständen zu Informations- und Ausstellungszwecken.

Es gelten die Plakatierungsrichtlinie der Universität, die Richtlinien der Lehrraumvergabe der Universität sowie der Leitfaden zur Planung der Durchführung von Veranstaltungen mit den dazugehörigen Anlagen.

§ 6 Unzulässige Betätigungen

Folgende Betätigungen sind auf und in den von der Universität Konstanz genutzten und bewirtschafteten Gebäuden, Gebäudeteilen und Außenanlagen und -flächen untersagt:

1. das Fahren mit Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Fahrrädern, Tretrollern, E-Scootern u. ä. innerhalb der Gebäude sowie den dazugehörigen direkten Terrassenbereichen,
2. die Mitnahme von Fahrrädern, Tretrollern, E-Scootern innerhalb der Gebäude sowie den dazugehörigen direkten Terrassenbereichen
2. das Betteln und Hausieren,
3. die mutwillige Verunreinigung jeglicher Art,
4. das Übernachten in Diensträumen oder sonstigen Räumen und Außenanlagen und -flächen der Universität (außer zu dienstlichen Zwecken),
5. jegliche Art von Lärmbelästigung (z. B. durch Musikanlagen),
6. parteipolitische Betätigung in den Gebäuden und auf den von der Universität verwalteten Grundstücken,

7. das Blockieren oder Verstellen von Zugängen und Ausgängen, insbesondere solchen, die von Schwerbehinderten und Rettungsdiensten genutzt werden;
8. übermäßiger Alkoholkonsum;
9. Aufenthalt auf Dächern ohne gesicherte Aufenthaltsbereiche oder als unbefugte Person;
10. das Abstellen und Lagern von Gegenständen und Pflanzen in Verkehrswegen ohne Genehmigung durch FM;
11. das Halten von Tieren in Bereichen, die nicht von einer § 11 TierschutzG-Genehmigung abgedeckt sind, ggf. mit Ausnahme der zoologischen Lehrsammlung.

§ 7 Haustiere, Blinden- und Assistenzhunde

- (1) Das Mitbringen von Haustieren in die Dienstgebäude und Diensträume ist untersagt. Hiervon ausgenommen sind Blinden- oder Assistenzhunde im Dienst.
- (2) Die Hunde müssen mittels eines Hinweises wie z. B. eines Halsbandes oder Deckchens als Blinden- oder Assistenzhunde gekennzeichnet sein. Die Erforderlichkeit des Dienstes durch den Hund muss von der den Hund mit sich führenden Person auf Nachfrage durch Personen nach § 2 Abs. 2 glaubhaft gemacht werden, wenn diese nicht offensichtlich ist. Zur Glaubhaftmachung kann auch bei FM, Gebäudeservices, eine Bescheinigung beantragt werden.

§ 8 Parken und Abstellen von Fahrzeugen aller Art und Fahrrädern, Tretrollern, E-Scootern

- (1) Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist nur auf den dafür gekennzeichneten Plätzen zulässig. Fahrräder, Tretroller und E-Scooter dürfen nur auf dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.
- (2) Ergänzend gilt die Parkrichtlinie auf dem Gelände der Universität Konstanz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Verbot von Waffen und vergleichbaren Gegenständen, Munition und gefährlichen Stoffen

- (1) Im Geltungsbereich der Hausordnung ist das Führen von Waffen und Gegenständen i.S.d. § 1 Abs. 2 WaffG verboten. Dies gilt auch für Privatpersonen mit einer behördlichen Genehmigung (z. B. Jagdschein / Waffenschein / Kleiner Waffenschein). Vom Verbot umfasst sind auch Munition, Feuerwerkskörper sowie sonstige brennbare und explosive Stoffe.

- (2) Vom Verbot ausgenommen sind dienstliche Tätigkeiten von staatlichen Vollzugsbehörden und Sicherheitsdiensten sowie der Verkehr mit Gefahrstoffen im Rahmen von Forschung und Lehre sowie Verwaltung unter Beachtung relevanter Sicherheitsbestimmungen. Über interne Ausnahmen (z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen) entscheidet die Universitätsleitung.

§ 10 Fundsachen

Fundsachen können montags bis freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Raum M534 abgeholt oder abgegeben werden. Außerhalb dieser Zeiten sollen Fundsachen beim i-Punkt abgegeben werden; eine Abholung beim i-Punkt ist nicht möglich. Näheres zum Umgang mit Fundsachen regelt die Fundsachenrichtlinie.

§ 11 Verstöße gegen die Hausordnung

Die nach § 2 Abs. 2 mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Personen haben bei Störungen oder Verstößen gegen diese Hausordnung das Recht, ein Hausverbot auszusprechen, das spätestens 72 Stunden, nachdem es ausgesprochen wurde, endet. Ein Hausverbot über diesen Zeitraum hinaus darf nur vom Rektor oder der Rektorin ausgesprochen werden. Ein Antrag auf strafrechtliche Verfolgung bleibt dem Rektor oder der Rektorin vorbehalten, der oder die es auf eine zentrale Stelle in der Universitätsverwaltung delegieren kann. Verstöße gegen die Hausordnung können je nach Einzelfall auch eine Ordnungsmaßnahme oder eine arbeits- oder dienstrechtliche Maßnahme nach sich ziehen. Bevor eine arbeits- oder dienstrechtliche Maßnahme oder eine sonstige Sanktion gegen Beschäftigte ausgesprochen wird, ist der Personalrat nach den gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 12 Andere Bestimmungen und Vereinbarungen

- (1) Bestehende ergänzende interne Regelungen, beispielsweise die Brandschutzordnung oder die Sporthallenbenutzungsordnung, und Bestimmungen und Vereinbarungen für Einrichtungen, Räume, Parkplätze und Außenanlagen der Universität Konstanz in der jeweils geltenden Fassung gelten weiterhin und sind zu beachten. Gesetzliche Bestimmungen bleiben von der Hausordnung unberührt.
- (2) Für die Gästehäuser gelten jeweils spezielle Hausordnungen.

§ 13 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

- (1) Die Hausordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität bekanntgemacht und tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt die Verfügung des Rektors über das Hausrecht vom 19.12.2006 (AB Nr. 12/2007) und die ergänzende Verfügung vom 29.1.2010 (AB Nr. 3/2010) außer Kraft.

(2) Die Hausordnung wird auf den Websites der Universität zugänglich gemacht.

Konstanz, 30. Juni 2023

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger
- Rektorin -